

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 683. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023**

---

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01549 in den Abschnitt 1.5 EBM**

01549 Zusatzpauschale für die Beobachtung eines Kranken nach der intranasalen Anwendung von Esketamin

*Obligater Leistungsinhalt*

- Dauer mindestens 40 Minuten,
- Ärztliche Beurteilung zum Ausschluss von dissoziativen Zuständen und/oder Wahrnehmungs- und/oder Bewusstseinsstörungen

290 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01549 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 und 02100 bis 02102 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.5.3 sowie den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 5 berechnungsfähig.*

**2. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

**3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01549 in die Präambeln 14.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

#### 4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01549 in den Anhang 3 zum EBM

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01549	Zusatzpauschale Beobachtung nach intranasaler Anwendung von Esketamin	4	3	Tages- und Quartalsprofil

#### Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss evaluiert die Abrechnungshäufigkeit der Gebührenordnungsposition 01549 je Praxis bis zum 30. September 2025. Auf dieser Grundlage wird der Bewertungsausschuss die Bewertung der Gebührenordnungsposition 01549 überprüfen. Die für die Überprüfung notwendige Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der der Gebührenordnungsposition 01549 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2023**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01549 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2023 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01549 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 01549 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 683. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. dem III. Kapitel der Verfahrensordnung des Bewertungsausschusses ist der EBM mit einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur frühen Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB V anzupassen, sofern die Fachinformation des bewerteten Arzneimittels zu seiner Anwendung eine zwingend erforderliche Leistung vorsieht, die nicht im EBM abgebildet ist.

#### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A erfolgt eine Anpassung des EBM gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V für den Wirkstoff Esketamin (Handelsname: Spravato®).

Im Abschnitt 1.5 „Ambulante Betreuung und Nachsorge“ wird für die in der aktuell gültigen Fachinformation vorgesehene Beobachtung und Betreuung eines Kranken nach der intranasalen Anwendung von Esketamin die Gebührenordnungsposition (GOP) 01549 aufgenommen. Die Nachbeobachtung dauert gemäß Fachinformation mindestens 40 Minuten. Aufgrund von möglichen Nebenwirkungen muss der behandelnde Arzt beurteilen, ob der Patient dissoziative Zustände, Wahrnehmungs- oder Bewusstseinsstörungen aufweist und die Nachbeobachtung beendet werden kann.

#### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01549 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2023**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wird die Gebührenordnungsposition 01549 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01549 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01549 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren

Die Überführung der Gebührenordnungsposition 01549 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft.